

# Professionelle Maßstäbe zur Unterstützung ver- und überschuldeter Klient/innen

*Hans Peter Ehlen*

Betreuer/innen sind in ihrem Berufsalltag zunehmend mit Menschen konfrontiert, die Unterstützung bei gelegentlich oder dauerhaft auftretenden finanziellen Problemen benötigen.

Um ver- und überschuldeten Klient/innen bei der Bewältigung ihrer Schuldenprobleme angemessen zur Seite stehen zu können, sind Grundkenntnisse der Schuldnerberatung unerlässlich. Für eine stets kompetente Beratung und Vertretung ist sodann die dauernde Aktualisierung vorhandener Kenntnisse unbedingte Voraussetzung. Wie in den anderen Bereichen ihrer Tätigkeit auch, werden die Betreuer/innen bei Fragen der Schuldenregulierung ständig mit einer Vielzahl neuer Vorschriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen konfrontiert, die die Alltagspraxis zuweilen stark beeinflussen.

Mit dem vorliegenden Beitrag soll (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) einerseits ein Einblick in die praktizierte betreuerische Unterstützung ver- und überschuldeter Klient/innen im Einzelfall und andererseits ein Überblick über einige aktuelle rechtliche und methodische Fragestellungen gegeben werden.

## **Begriffsklärung: Verschuldung – Überschuldung**

Bevor die methodischen Arbeitsabläufe skizziert werden, ist zunächst eine Begriffsklärung vorzunehmen:

Als **Verschuldung** wird – vereinfacht ausgedrückt – die Summe aller Zahlungsverpflichtungen bezeichnet, die gegenüber einer Person bestehen. Verschuldet zu sein ist also zunächst einmal nichts Ungewöhnliches oder gar Bedrohliches, soweit entsprechende Einkünfte gegenüberstehen.

Gesamtwirtschaftlich ist die produktive Verschuldung (also Schulden zu machen) sogar durchaus erwünscht, denn der kreditierte Konsum (Geschäfte, die eine zeitlich versetzte Leistung und Gegenleistung zum Gegenstand haben) belebt die Konjunktur bzw. fördert das Wirtschaftswachstum und sichert Arbeitsplätze. Insoweit sind Schulden ein zwangsläufiger Bestandteil unseres Wirtschaftssystems.

Problematisch wird es für Schuldner/innen, sobald Zahlungsverpflichtungen über einen längeren Zeitraum nicht mehr eingehalten werden können.

Dann spricht man von **Überschuldung**. Sie »liegt bei einem Privathaushalt vor, wenn dauerhaft bzw. auf unabsehbare Zeit, nach Abzug der fixen Lebenshaltungskosten (Beträge für Dauerschuldverhältnisse wie Miete, Energie, Versicherung, Telekommunikation) zzgl. Ernährung und sonstigem notwendigen Lebensbedarf (Geld zum Leben), der verbleibende Rest des gesamten Haushaltseinkommens nicht ausreicht, um die laufenden Raten für eingegangene Verbindlichkeiten zu decken und somit Zahlungsunfähigkeit eintritt (GROTH U.; SCHULZ-RACKOLL R.; u. a. [Hg.] in: Praxishandbuch Schuldnerberatung 2017, Teil 1, S. 8).

Wird im Rahmen der Betreuung, z. B. im Zusammenhang mit der Übertragung der Vermögenssorge festgestellt, dass sich die finanziellen Verhältnisse der Klient/innen nicht nur vorübergehend in einer Schieflage befinden, die Zahlungsschwierigkeiten also über einen längeren Zeitraum bestehen, dann ist eine strukturierte Auseinandersetzung mit der Schuldenproblematik der Klient/innen unumgänglich.

## Schuldenregulierung in der Betreuungspraxis

### Bestandteile einer umfassenden Schuldnerberatung

Betreuer/innen befinden sich insoweit in einer mit Schuldnerberater/innen durchaus vergleichbaren (Ausgangs-)Lage. Wenn sie es mit überschuldeten Klient/innen zu tun haben, ist es daher nur folgerichtig, sich auch im Rahmen der gesetzlichen Betreuung des Instrumentariums zu bedienen, das sich in der langjährigen Praxis der Schuldnerberatung bewährt hat.

Die methodischen Arbeitsschritte, die zur angemessenen Bewältigung des Schuldenproblems grundsätzlich in jedem Einzelfall einzuleiten sind,

können hier nur stichwortartig und ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgelistet werden:

- Strukturierte Vorgehensweise, Prioritätensetzung
- Existenzsicherung (Vermeidung von Wohnungsverlust, Sicherstellung der Energieversorgung)
- Umgang mit Pfändungsmaßnahmen, Pfändungsschutz
- Sicherung und Sichtung von Unterlagen, Bestandsaufnahme
- Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- Schuldenbegrenzung, Vermeidung weiterer Schulden
- Forderungsüberprüfung
- Strategie des Umgangs mit Geld und mit Schulden
- Schuldenregulierung, Verhandlungsstrategien
- Durchführung eines (Verbraucher-)Insolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung als Regulierungsmodell

Hinter jedem dieser Bausteine zur systematischen und strukturierten Bearbeitung eines Schuldenfalles verbergen sich zahlreiche, der Lebensvielfalt entspringende Detailprobleme. Schon an dieser Auflistung einer idealtypischen Vorgehensweise der Schuldnerberatung wird aber ohne Weiteres deutlich, dass die Vorhaltung eines solchen arbeits- und zeitintensiven Angebots die Kapazitäten der Betreuer/innen und deren fachliche Kompetenzen in der Regel bei Weitem übersteigt.

### Forderungsüberprüfung

Auch wenn also solch eine detaillierte Bearbeitung der häufig vielschichtigen und umfangreichen Schuldenproblematik kaum möglich ist, sollten Betreuer/innen unbedingt erkennen können, ob Forderungen berechtigt sind bzw. ob Zweifel an deren Berechtigung bestehen.

Im Rahmen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Forderungen wären zumindest folgende, hier nur beispielhaft aufgelistete Fragen zu klären:

- Ist die Schuldnerin/der Schuldner überhaupt Adressat der Forderung?
- Sind Fristen zu beachten, z. B. zur Einlegung von Rechtsmitteln/Rechtsbehelfen, zur Vermeidung ggf. weiterer Kosten verursachender Maßnahmen usw.?
- Ist die Forderung evtl. bereits verjährt?

- Sind die Kosten der Forderungsbeitreibung – insbesondere die in der Praxis häufig anzutreffenden Inkassokosten – berechtigt? Hat die Gläubigerseite die ihr insoweit obliegende Pflicht zur Schadensminderung beachtet?

**PRAXISBEISPIEL** Im Umgang mit überschuldeten Klient/innen spielt in der Praxis der Schuldnerberatung ebenso wie im Betreuungsalltag die Überprüfung der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten eine bedeutsame Rolle. Das Prüfschema Inkassokosten des Arbeitskreises InkassoWatch<sup>1</sup> verdeutlicht einerseits, wie komplex und kompliziert die bei der Klärung der Berechtigung von Inkassokosten zu prüfenden Fragestellungen sein können, es ist andererseits eine für die Praxis der Forderungsüberprüfung überaus wichtige Arbeitshilfe. ✕

Im Zusammenhang mit der (ggf. unterlassenen) Forderungsüberprüfung lauern zahlreiche, nachstehend nur beispielhaft aufgelistete (Haftungs-) Gefahren:

Unberechtigte Forderungen werden aus Unachtsamkeit (z. B. weil vergessen worden ist, die Einrede der Verjährung zu erheben) ausgeglichen oder ausdrücklich (z. B. durch Schuldanerkenntnis) oder mittelbar (z. B. durch Stundungsbegehren und Ratenzahlung) anerkannt.

Nach alledem stellt sich für Betreuer/innen die Frage, wie sie, um Fehler zu vermeiden und finanzielle Schäden von den Klient/innen fernzuhalten, diesen Anforderungen gerecht werden können. Reichen die eigenen Kenntnisse zur Lösung des Problems aus oder ist spezieller (Rechts-)Rat einzuholen? Wann sollte eine spezialisierte Schuldner- und Insolvenzberatung(sstelle) eingeschaltet werden?

Nicht selten treten bei den Regulierungsbemühungen in der Konfrontation mit versierten »Profi«-Gläubigervertreter/innen die ungleich verteilten Kräfteverhältnisse zutage, was nachvollziehbar gelegentlich als Ohnmacht und Überforderung empfunden wird.

Es gilt dabei, stets selbstkritisch auch die Grenzen des eigenen Tuns, der eigenen Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten zu hinterfragen. Von niemandem kann verlangt werden, dass er/sie allzuständig oder gar allwissend ist, auch nicht von Betreuer/innen.

<sup>1</sup> Das »Prüfschema Inkassokosten« des Arbeitskreises InkassoWatch ist abrufbar auf der Homepage des Fachzentrums Schuldenberatung im Lande Bremen e. V. (FSB) unter [http://fsb-bremen.de/amfiles/Pruefungsschema\\_Inkassokosten\\_des\\_AK\\_InkassoWatch\\_Endfassung-15\\_04\\_2016.pdf](http://fsb-bremen.de/amfiles/Pruefungsschema_Inkassokosten_des_AK_InkassoWatch_Endfassung-15_04_2016.pdf)

## Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung

Die im Jahre 1999 erfolgte Einführung der Insolvenzordnung mit der Möglichkeit, Befreiung von den (restlichen) Verbindlichkeiten zu erlangen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, hat für überschuldete Klient/innen unstreitig positiv zu bewertende Effekte.

Nicht zu unterschätzen sind aber die gestiegenen Anforderungen, die dieses gerichtsförmige Schuldenbereinigungsverfahren für Betreuer/innen mit sich bringt. Auch wenn sie in der Regel nicht für die Verfahrensdurchführung verantwortlich sind, sind sie gemeinsam mit den Klient/innen mit Fragen konfrontiert, die ohne Grundkenntnisse über den Ablauf des Verfahrens, die Rolle der beteiligten Akteur/innen und die zu streitigen Fragen ergangene Rechtsprechung nicht zu beantworten sind.

Zur Vermeidung von Missverständnissen und um der Gefahr des Scheiterns der Bemühungen um Restschuldbefreiung zu entgehen, ist für das Verhältnis von Betreuungs- und Insolvenzverfahren u. a. Folgendes zu beachten:

Die Insolvenzordnung enthält keine eigenständigen Regelungen für Klient/innen der Betreuung. Die in § 1896 BGB geregelte rechtliche Betreuung begründet eine gesetzliche Vertretungskompetenz, die es Betreuer/innen grundsätzlich nur gestattet, mit ihrer Entscheidungsbefugnis neben die Klient/innen zu treten. Die Einrichtung einer Betreuung mit den Aufgabenkreisen »Vermögenssorge, Schuldenregulierung« usw. hat auf die Geschäftsfähigkeit der Klient/innen in der Regel keinen Einfluss. Überschuldete Klient/innen sind trotz angeordneter Betreuung, wie jede andere Person auch, insolvenzfähig und – solange sie nicht geschäftsunfähig sind – auch verfahrensfähig, können also Verfahrenshandlungen selbst wirksam vornehmen, z. B. einen Insolvenzantrag stellen.

Sind überschuldete Klient/innen geschäfts- und verfahrensfähig, haben sie auch höchstpersönliche Erklärungen (wie z. B. das Nichtvorliegen von Versagungsgründen gem. § 4 a Abs. 1 S. 3 InsO oder die Erklärung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse gem. § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO) selbst abzugeben.

Fehlt ihnen dagegen die Verfahrensfähigkeit, ist der Insolvenzantrag durch den Betreuer/die Betreuerin zu stellen, der/die mit dem entsprechenden Aufgabenkreis bestellt worden ist.

Während des (Restschuldbefreiungs-)Verfahrens gehört es zu den Pflichten der Betreuer/innen mit dem Aufgabenkreis der »Vermögenssorge«

(oder eines vergleichbaren Aufgabenkreises) darauf zu achten, dass die Klient/innen Versagungsgründe (§ 290 InsO) vermeiden und ihre obligations (§ 295 InsO) entsprechend ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten erfüllen, da bei Zuwiderhandlungen das Scheitern der Schuldbefreiung droht.

**BEISPIEL** für eine mögliche Haftungsgefahr: Reichen in das Verfahren eingetretene Betreuer/innen mit dem Aufgabenkreis »Vermögenssorge« fehlerhafte Unterlagen im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO ein, werden sie sich kaum auf eine einfache Fahrlässigkeit berufen können, da sie verpflichtet waren, die Vermögensverhältnisse der Klient/innen zu sichten und zu ordnen. ✕

Was das Verhältnis des Tätigkeitsbereichs der Insolvenzverwaltung im Verhältnis zur Betreuung nach Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens angeht, besteht häufig die Fehlvorstellung, man habe mit dem weiteren Gang des Verfahrens nichts mehr zu tun. Richtig ist stattdessen, dass Betreuer/innen weiterhin Ansprechpartner/innen für Anfragen der Insolvenzverwaltung (§ 1901 ff. BGB) sind und bleiben. Schon von daher erscheint Kooperation sinnvoll und wichtig.

Betreuer/innen sind daher gut beraten, sich über die Aufgaben der Insolvenzverwaltung Klarheit zu verschaffen. So übernimmt die Insolvenzverwaltung zwar die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen (§ 80 InsO), die Vermögenssorge und ggf. die Verhinderung der Neuverschuldung werden der gesetzlichen Betreuung nicht abgenommen.

## Arbeitsteiliges Vorgehen und Vernetzung

Der Aufgabenbereich der gesetzlichen Betreuung ist sehr vielfältig und umfangreich, und den Betreuer/innen steht neben den sonstigen Aufgaben regelmäßig für die Bearbeitung der Schuldenproblematik nur wenig Zeit zur Verfügung. Dabei gilt es auch zu verdeutlichen, wo die Grenzen der Unterstützung ver- und überschuldeter Klient/innen im Betreuungsverhältnis liegen und wann die Inanspruchnahme externer Strukturen der spezialisierten Beratung und Begleitung überschuldeter Klient/innen notwendig wird.

Deshalb ist es dringend geboten, arbeitserleichternde, in der Praxis bereits erprobte, zielführende Maßnahmen auf ihre Übertragbarkeit zu überprüfen und die positiven Entwicklungen aufzugreifen.

Auch wenn in Deutschland eine ausreichende, flächendeckende Angebotsstruktur der Schuldnerberatung fehlt, wird vielfach von gelungenem, arbeitsteiligem Zusammenwirken zwischen Betreuung und Schuldnerberatung berichtet. Der unschwer erkennbare Vorteil für Betreuer/innen liegt darin, mit einer verlässlichen Anlaufstelle – das können im Einzelfall auch in diesem Arbeitsfeld erfahrene und spezialisierte Rechtsanwälte/innen sein – für die weiterführende Bearbeitung der häufig sehr komplexen Schuldenproblematik in beiderseitigem Interesse kooperieren zu können.

Eher auf Ausnahmen beschränkt, aber bei entsprechender Mindestqualifizierung über eine (Grund-)Ausbildung zur Schuldnerberaterin/zum Schuldnerberater immerhin denkbar, wäre die landesrechtliche Anerkennung als »Geeignete Stelle« im Sinne des § 305 InsO, die dann auch dazu berechtigen würde, Schuldner/innen in das Insolvenzverfahren zu begleiten. Dieses Modell kommt für »Einzelkämpfer/innen« kaum in Betracht. Zuweilen wird aber z. B. bei Betreuungsvereinen bereits von dieser Möglichkeit der Vorhaltung einer solchen spezialisierten Dienstleistung Gebrauch gemacht, insbesondere dann, wenn damit gleichzeitig die Finanzierung über den Landeshaushalt sichergestellt werden kann.

## Ausblick

Der Umstand, dass es im Arbeitsalltag von Betreuer/innen kaum jemals möglich ist, sich mit der Schuldenproblematik der Klient/innen so intensiv zu befassen, wie eine spezialisierte Schuldnerberatungsstelle, hindert nicht, sich mit fachlicher Unterstützung nach professionellen Maßstäben um die Lösung auftretender Fragestellungen zu bemühen.

In diesem Zusammenhang wird in die aktuelle Diskussion über das verschiedentlich von Betreuer/innen geäußerte Bedürfnis nach einer spezialisierten und institutionalisierten Fachberatung nachzudenken sein. Hier gibt es mit den in einigen Regionen in Deutschland bestehenden Fachberatungszentren ein in der Schuldnerberatung bereits seit Jahren erfolgreich erprobtes Modell, das als institutionalisierte, stets verfügbare

Unterstützung für die Berater/innen vor Ort allgemein anerkannt ist und starken Zuspruch erfährt. Rechtliche und methodische Probleme werden so mithilfe der modernen Kommunikationsmöglichkeiten von den gut ausgestatteten Fachzentren rasch und unkompliziert gelöst.

Im Interesse einer Verbesserung der professionellen Ausgestaltung des Arbeitsbereichs erscheint es außerdem sinnvoll und wünschenswert, neben der vorstehend skizzierten Vernetzungsmodellen vor Ort, die Kooperation und den Austausch über gemeinsame Probleme auch auf (Bundes-)Verbandsebene zwischen dem BdB e. V. und der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG SB e. V.) zu verstärken.

*Hans Peter Ehlen*

*Korrespondenzadresse: [kanzlei@rae-efs.de](mailto:kanzlei@rae-efs.de)*